

GR_GERICHTE ZK2 2020 44 vom 5. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2020_44

FR: GR_GERICHTE ZK2 2020 44 du 5 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE ZK2 2020 44 del 5 ottobre 2021

Regeste

Forderungen | Berufung OR AG/andere Handelsgesellschaft/Genossenschaft

Erwägungen

E. 3

Aufl., Zürich 1979, S. 139). Wenn beispielsweise zwei juristische Personen vertraglich verbunden sind oder waren, sind die hinter ihnen stehenden natürlichen Personen im Streit um Ansprüche aus diesem Vertrag weder aktiv- noch passivlegitimiert. Ob der Vertrag gültig zustande gekommen ist, betrifft aber nicht die Frage der Sachlegitimation, sondern eine weitere materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs. Die Fragen, wem die Leistungen GVG im Schadenfall zustehen und unter welchen Voraussetzungen einmal entstandene Ansprüche untergehen, ist nachstehend zu erörtern. Hier ist lediglich anzumerken, dass im vorliegenden Verfahren nicht (direkt) ein Anspruch der Berufungsklägerin gegenüber der GVG eingeklagt ist. Wäre das die Frage, müsste zuerst geklärt werden, ob die Berufungsklägerin den Anspruch überhaupt geltend machen könne (die Frage der Aktivlegitimation), und dann kämen die weiteren Elemente zur Sprache, wie das Einhalten der Obliegenheiten im Schadenfall, die Bemessung der Entschädigungssumme etc. Vorliegend eingeklagt ist aber nur der Bezifferung nach die Leistung der GVG aus dem Brand. Die Berufungsklägerin fasst den Berufungsbeklagten als ihr ehemaliges Organ ins Recht, weil er es in Verletzung seiner Pflichten unterlassen habe, ihr die Leistung der GVG zu verschaffen oder den entsprechenden Anspruch zu erhalten. Für diese auf Art. 754 Abs. 1 OR gestützte Klage ist die Gesellschaft gegenüber ihrem Geschäftsführer aktivlegitimiert. Die Begründetheit der Klage im Einzelnen ist keine Frage der Sachlegitimation.

E. 6

/ 17 Der Punkt braucht indessen nicht weiter vertieft zu werden, weil diese terminologische Frage für das Ergebnis keine Rolle spielt. 1.3. Anforderungen an die Berufung Wenn das Verfahren wie hier der Partei- und der Dispositionsmaxime untersteht, stellt die Berufung keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Sie dient vielmehr der Überprüfung des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens der ersten Instanz (Art. 310 ZPO). Es obliegt den Parteien, geltend gemachte Mängel aufzuzeigen. Das hebt den Grundsatz nicht auf, dass das Gericht und damit auch die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 57 ZPO). Einer Partei kann es daher nicht schaden, wenn sie sich auf unzutreffende Gesetzesbestimmungen beruft oder solche gar nicht nennt. Es obliegt ihr aber, den geltend gemachten Fehler aufzuzeigen, und zwar nicht nur allgemein, sondern so präzise, dass es die Berufungsinstanz ohne Mühe verstehen kann. Sie darf nicht einfach auf Vorbringen in erster Instanz verweisen, sondern muss sowohl die Passagen im angefochtenen Urteil als auch die angerufenen Aktenstücke genau bezeichnen.

Das Bundesgericht formuliert es im grundlegenden Urteil so: Von der Partei werde verlangt "de motiver son appel (art. 311 al. 1 CPC), c'est-à-dire de démontrer le caractère erroné de la motivation attaquée. Pour satisfaire à cette exigence, il ne lui suffit cependant pas de renvoyer aux moyens soulevés en première instance, ni de se livrer à des critiques toutes générales de la décision attaquée. Sa motivation doit être suffisamment explicite pour que l'instance d'appel puisse la comprendre aisément, ce qui suppose une désignation précise des passages de la décision que le recourant attaque et des pièces du dossier sur lesquelles repose sa critique" (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 141 III 576 E. 2.3.3). In der Berufung sind neue Vorbringen mit wenigen Ausnahmen ausgeschlossen (Art. 317 ZPO). Die Parteien müssen, um den vorstehend genannten Erfordernissen zu genügen, die Voraussetzungen einer der gesetzlichen Ausnahmen begründen. Wenn sie in der Berufung tatsächliche Behauptungen vortragen, die nicht auf den ersten Blick etwas betreffen, wovon schon das erstinstanzliche Gericht ausging, werden sie als neu betrachtet, ohne dass die Berufungsinstanz die erstinstanzlichen Rechtsschriften und Akten darauf hin zu durchforsten hätte, wo die Behauptung allenfalls schon aufgestellt worden sein könnte. Der Berufungsbeklagte stellt mit der Berufungsantwort den Haupt-Antrag, es sei auf die Berufung nicht einzutreten. So weit erkennbar, begründet er das nicht. Es ist daher darauf nicht weiter einzugehen.

E. 7

/ 17 2.1. Überblick Der Berufungsbeklagte wird als ehemaliges Organ der Berufungsklägerin ins Recht gefasst. Die Berufungsklägerin muss ihm also eine schädigende Handlung oder Unterlassung in der Zeitspanne vom 1. Mai 2002 bis zum 31. Oktober 2010 vorwerfen können. Dabei kann sie sich auf die tatsächlichen Grundlagen beschränken; die rechtlichen Schlüsse zieht das Gericht von Amtes wegen (Art. 57 ZPO). In die fragliche Zeit fällt der Brand des Hotels, welches damals noch im Eigentum der I._____ stand. Einer offenbar in deren Namen handelnden M._____ eröffnete die GVG am 10. April 2006 eine Erstreckung der Frist für den Wiederaufbau des Hotels als Voraussetzung für die zusätzliche Zahlung der Differenz zum Neuwert (RG act. II/10). Wenige Tage später erwarb die H._____, deren Verwaltungsrat der Berufungsbeklagte tags zuvor geworden war, das Grundstück. Im Spätherbst 2007 fusionierten die H._____ und die Berufungsklägerin. Am

E. 10

/ 17 gerade eine Handänderung aus der Sicht des (alten) Gesetzes "zulässig" sein sollte. Indirekt kommt die Handänderung möglicherweise vor in Art. 29 der damals geltenden regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum G-GVG vom 19. September 2000: "Tritt der Versicherte seine Ansprüche gegenüber der Anstalt an einen Dritten ab, und beabsichtigt dieser, den Ersatzbau an einem anderen Ort zu erstellen, so kann die Anstalt aus wichtigen Gründen die Entschädigung auf den Zeitwert beschränken". Das konnte insbesondere im Fall einer Handänderung eine praktische Bedeutung erlangen; von einer Verwirkung wegen der Handänderung ist aber nicht die Rede. Das bereits zitierte Standardwerk zur Gebäudeversicherung sagt dazu nichts; unter dem Stichwort "Handänderung" findet man nur Bemerkungen zur Haftung für laufende Prämien (N 7.1.94) und zum Übergang der Versicherung für Wasserschaden (N 7.3.30). Eine Rechtsprechungs-Recherche gibt kein Ergebnis. – Die GVG hat sich im hier interessierenden Brandfall mehrfach an die Versicherte gewandt. Sie hat die Frist zum Wiederaufbau erstreckt, sie hat von der ersten Handänderung ausdrücklich Kenntnis

genommen, und sie hat kurz vor Ablauf der erstreckten Frist auf die Notwendigkeit einer (weiteren) Erstreckung aufmerksam gemacht (RG act. II/10, II/11 und II/14). Nirgends wurde auf die "Unzulässigkeit" einer zweiten Handänderung hingewiesen. Es mag sein, dass die leitenden Organe der GVG im hier massgeblichen Zeitpunkt der Auffassung waren, eine zweite Handänderung nach einem Schadenfall solle "nicht toleriert" werden. Ob eine solche Auffassung je tatsächlich praktisch Anwendung fand, lässt sich den Beweiserhebungen der Vorinstanz nicht entnehmen – nach der Lebenserfahrung sind mehrfache Grundstück-Handänderungen nach einem Brand und vor dem Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes jedenfalls nicht die Regel, also sicher nicht allzu häufig. Den Versicherten irgendwie kommuniziert wurde die Praxis offenbar nicht, insbesondere nicht im hier zu beurteilenden Fall. Gegenteils schrieb die GVG ausdrücklich von einer Auszahlung der Versicherungssumme nach dem Wiederaufbau "an den dazumaligen Eigentümer" (act. A.1 S. 9 Rz. 25, verweisend auf RG act. II/13), und das war ohne Vorbehalt formuliert, also entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten (act. A.2 S. 15 f. Rz. 55 ff.) für den unbefangenen lesenden Versicherten sehr wohl ein Indiz dafür, dass die GVG selber oder jedenfalls die Person, welche jenen Brief schrieb, nicht von einer Verwirkung ausging. Die von der Vorinstanz angenommene und dem angefochtenen Urteil zugrunde gelegte Praxis bestand in einer internen, den Versicherten nicht kommunizierten und nicht zugänglichen Überzeugung, mit einer zweiten Handänderung nach dem Schadenfall verwirke der Versicherungsanspruch. Nach Treu und Glauben (Art. 29 BV) war es nicht zulässig, eine solche faktisch geheime Praxis anzuwenden, für welche das Gesetz weder nach seinem Wortlaut noch

E. 11

/ 17 nach Auslegung eine Grundlage gab. Eine zweite (oder auch eine weitere) Handänderung konnte darum nicht zur Verwirkung des Versicherungsanspruches führen. Unerheblich bleibt damit die Kontroverse, ob eine Fusion eine Handänderung im Sinne des kantonalen Rechts darstellte und darstellt. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin traf und trifft es wohl zu. Diese räumt selber ein, im hier zu beurteilenden Fall habe eine Absorptions-Fusion stattgefunden, aufgrund derer die übernommene Gesellschaft und bisherige Eigentümerin im Handelsregister gelöscht wurde. Im Grundbuch wurde die Eigentümerin geändert. Art. 103 FusG verbietet den Kantonen, Handänderungen infolge von Fusionen mit Steuern zu belegen – betrachtet den Vorgang also als Handänderung. Das Bundesgericht geht stillschweigend davon aus, eine Fusion bewirke die Handänderung an einem Grundstück, auch wenn oder gerade wenn etwa eine Besteuerung aufgeschoben wird (BGE 134 II 124 E. 4.6). Das kantonale Recht (und um die Auslegung eines kantonalen Gesetzes geht es hier) betrachtet an anderer Stelle eine Fusion ohne Weiteres als Handänderung, so in Art. 83 des Steuergesetzes (BR 720.000) und in Art. 8 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200). 2.3. Pflichtverletzung durch den Berufungsbeklagten Damit ist zu prüfen, ob der Berufungsbeklagte im Interesse der Berufungsklägerin die Möglichkeit hätte nutzen müssen, die Frist zur Wiederherstellung des Gebäudes noch ein weiteres Mal erstrecken zu lassen. Er befasst sich damit in der Berufung zwar nicht. Das Kantonsgericht kann aber in der Berufung selber und reformatorisch entscheiden (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO). Im Sinne der so genannten *Eventualmaxime* musste er sich also dazu äussern, wenn er es als erforderlich erachtete. Kritisch ist der Umstand, dass der Berufungsbeklagte die Frist zur Wiederherstellung nicht erstrecken liess. In der Berufung behauptet er nicht (und er sagt ebenso wenig, wo er das in erster Instanz allenfalls vorgetragen habe), er habe das im Vertrauen auf die vorstehend

diskutierte behauptete Praxis der GVG unterlassen; er argumentiert nur damit, ein allfälliger Schaden sei wegen der Verwirkung gar nicht eingetreten. Wie gesehen, hätte eine Fristerstreckung sehr wohl die Möglichkeit gewahrt, mit einem Wiederaufbau des Hotels die Voraussetzungen für den Rest der Versicherungssumme zu schaffen. Dabei ging es um einen sehr bedeutenden Betrag, und als Geschäftsführer der Berufungsklägerin musste der Berufungsbeklagte das sicherstellen, wenn es die Berufungsklägerin betraf. Falls er darauf unvorsichtig und pflichtwidrig nicht achtete, wäre das eine grobe Fahrläs-

E. 12

/ 17 sigkeit gewesen, die ihn vor der Haftung sowohl als Organ (Art. 754 Abs. 1 OR) als auch als Arbeitnehmer (Art. 321e Abs. 1 OR) nicht schützen könnte. Er bestreitet auch nicht, dass die GVG die Frist zum Erstellen des Ersatzneubaus bis zu dessen tatsächlicher Fertigstellung hätte weiter erstrecken können (Art. 33 Abs. 1 zweiter Satz G-GVG/1970 sieht keine Höchstdauer der Erstreckung vor), wenn die erste Erstreckung nicht ungenutzt verstrichen wäre. Ein Rechtsmittel gegen die Verfügung der GVG vom 20. April 2010 wäre aussichtslos gewesen. Abgesehen davon, dass bereits der Fristablauf zwei Jahre zuvor die Verwirkung des Anspruchs bewirkt hatte und die Verfügung gar nicht konstitutiv war, hätte es keine erfolgversprechenden Argumente gegen diese Verwirkung gegeben. Entscheidend ist aber etwas Anderes: 2.4. Schaden der Berufungsklägerin Die Berufungsklägerin bringt unter Verweis auf die entsprechenden Behauptungen vor erster Instanz vor, der am Ende tatsächlich erstellte Ersatzneubau sei "für die T. _____" (recte: für die J. _____; vgl. RG act. III/11) im Rohbau im November 2012 fertig gestellt worden, und das hätte ihr erlaubt, den zweiten Teil der Versicherungsleistung geltend zu machen (act. A.1, S. 27 Rz. 98 ff.). Damit räumt sie implizit ein, dass sie das Objekt vor der Wiederherstellung weiter veräusserte. Nach den vorstehenden Erwägungen ging damit der Versicherungsanspruch grundsätzlich auf die Erwerberin über. An der verwiesenen Stelle in der erstinstanzlichen Replik behauptete die Berufungsklägerin allerdings ausdrücklich und unter Verweis auf den entsprechenden Vertrag vom 25. August 2011, sie habe sich den Versicherungsanspruch von der Käuferin abtreten lassen (vgl. RG act. I/5 Rz. 74 ff.). Eine solche Abtretung war ohne Weiteres zulässig (BGE 111 Ib 150 E. 2; vgl. auch André Grisel, *Traité de droit administratif*, Bd. II, Neuenburg 1984, S. 626 ff.) – der Berufungsbeklagte verweist in der Berufung ebenfalls auf diesen Vertrag (RG act. III/11, Ziffer III/4). Der Berufungsbeklagte wendet dagegen ein, weil die Berufungsklägerin keine eigenen Aufwendungen für den Ersatzneubau getragen habe, würde sie bei Gutheissung der Klage ungerechtfertigt bereichert (act. A.2 S. 20 Rz. 89). Das trifft nicht zu. Die Sachversicherung soll zwar nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen (Glaus/Honsell, a.a.O., S. 255). Wenn sich die Berufungsklägerin den Anspruch gegen die GVG von der Erwerberin abtreten liess, kommt es aber nicht darauf an, dass nicht sie selber den Ersatzneubau finanzierte. Es war dann

E. 13

/ 17 Sache und eine rechtliche Möglichkeit der Vertragsparteien, die erwartete Entschädigung in ihren Vertrag, namentlich in den Kaufpreis, einfliessen zu lassen, und damit ist der Einrede der Bereicherung der Boden entzogen. Der Berufungsbeklagte steht allerdings auf dem weiteren Standpunkt, die Berufungsklägerin habe ihre allfälligen Ansprüche gegen die GVG noch vor der Erstellung des Ersatzneubaus selber gültig abgetreten (act. A.2 S. 31 Rz. 148). Daher sei ihr ein Schaden überhaupt nicht oder eventuell zunächst höchstens in der Hälfte der eingeklagten Summe entstanden. Konkret

beruft er sich auf ein Schreiben der I. _____ und der H. _____ an die GVG vom 19. April 2006, wonach die Entschädigungssumme an die beiden Gesellschaften je zur Hälfte auszuzahlen sei. Die GVG erklärte sich damit einverstanden (vgl. RG act. II/11). Die Berufungs- klägerin, welcher die Berufungsantwort zugestellt wurde, bringt dagegen in der Berufung nichts vor. Der Standpunkt des Berufungsbeklagten ist überzeugend: unabhängig davon, welcher der Parteien der ersten Handänderung der Anspruch oder die Anwartschaft auf Leistung(en) der GVG zustand, haben sie sich darauf geeinigt, dass die Hälfte des Anspruches oder der Ansprüche nicht auf die Erwer- berin übergehen solle und der Verkäuferin verbleibe. Gleichviel, wann und von wem in der Folge die Voraussetzungen für den zweiten Teil der Entschädigung geschaffen wurden, stand der H. _____ oder einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen also vorweg nur noch die Hälfte davon zu. Der Berufungsbeklagte verweist weiter auf den Vertrag der H. _____ mit dem Ehepaar R. _____ vom 12. Oktober 2007, wonach die erstere den letzteren ihre Ansprüche gegen die GVG abtraten (act. A.2 S. 32 Rz. 150; RG act. III/2 Ziffer IV/5). Die Grundbuch-Anmeldung erfolgte zunächst nicht, und das Eigentum am Grundstück blieb daher bei der Verkäuferin. Eine Abtretung ist Verpflichtung und Verfügung in Einem und kann als obligatorischer Bestandteil eines Grund- tückkauf-Vertrages auch selbständig bestehen, wenn der Vollzug der Eigentums- übertragung einstweilen nicht erfolgt – darauf beruft sich der Berufungsbeklagte. Unter der Überschrift "5. Versicherungsentschädigung" heisst es in dem Vertrag (vgl. RG act. 3/2): Auf die allfällig von der Gebäudeversicherung Graubünden, P. _____, ausbezahlten Beträge bei Wiederaufbau eines Hotelbetriebes hat die Ver- käuferschaft nach dem grundbuchlichen Vollzug dieses Kaufvertrages kei- nen Anspruch mehr. Diese gehen zu: - 50% an den L. _____, Q. _____ (gemäss Vertrag vom 19. April 2006), - 50% an die Käuferschaft.

E. 14

/ 17 So weit die Ansprüche auf eine Entschädigung der Gebäudeversicherung Graubünden der Verkäuferschaft zustehen, werden diese an die Käufer- schaft zediert. Die Parteien gingen also davon aus, nach Vollzug des Kaufvertrages habe die Verkäuferin keinen Anspruch mehr gegen die GVG, und unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Ersatzneubau) wäre die Käuferin anspruchsberechtigt. Für die- sen Fall gab es demnach nichts zu zedieren. Trotzdem erfolgte eine Zession – und sinnvollerweise muss sich diese also auf die Zeit vor dem grundbuchlichen Vollzug des Kaufvertrages beziehen. Die Käufer verpflichteten sich, eine offenbar nötige Umzonung unverzüglich in Angriff zu nehmen und den Ersatzneubau (gemäss Vertrag sollten eine nicht näher definierte "Überbauung" und ein Hotel gebaut werden) so rasch als möglich zu erstellen; für Verzögerungen waren Kon- ventionalstrafen vereinbart (Ziffer 13 und 15 des Vertrages). Obgleich der Vollzug des Kaufvertrages durch die Baubewilligung "für die von der Käuferschaft beab- sichtigte Überbauung" bedingt war (Ziffern 14 und 25), war also die Zession allfäl- liger Ansprüche nicht von vornherein sinnlos. Insbesondere waren auch andere Klauseln (etwa die, dass sich die Käufer unverzüglich um die Umzonung zu bemühen hatten) von der Sache her gerade nicht von der aufgeschobenen Eigen- tumsübertragung abhängig. Der Vertrag wurde öffentlich beurkundet, und dabei hatte der Notar die Aufgabe, die Parteien auf die Bedeutung und Tragweite ihrer Abmachungen hinzuweisen. Dass er das versäumt hätte, macht keine Seite gel- tend. Damit muss nach Treu und Glauben angenommen werden, der Vertrag be- stimmt, was der Wortlaut ausdrückt: dass die Abtretung tatsächlich erfolgen solle. Dafür spricht auch, dass später im Aufhebungsvertrag die betroffenen Forderun- gen/Anwartschaften ausdrücklich zurück abgetreten wurden. Die Parteien hoben den

soeben diskutierte Vertrag Ende 2009 einvernehmlich auf, und die Käufer zedierten der Verkäuferin dabei "namentlich [...] Beiträge der Gebäudeversicherung. Sollten solche Beträge an die Eheleute R._____ ausbezahlt werden oder ausbezahlt worden sein, sind diese der H._____ weiterzuleiten" (vgl. RG act. III/4, Ziff. II/8). Der Berufungsbeklagte macht nun geltend, im Zeitpunkt, als bei der GVG eine allfällige Fristerstreckung hätte verlangt werden können (im April 2008), habe der Vertrag vom Oktober 2007 noch in Kraft gestanden, die Verkäuferin habe keine Ansprüche aus der Versicherung gehabt, und sei nicht (nicht mehr oder noch nicht) legitimiert gewesen, gegenüber der GVG Erklärungen abzugeben, insbesondere eine Erstreckung zu verlangen. Die Berufungsklägerin kommentiert in der Berufung auch das nicht. In der Tat datiert der Aufhebungsvertrag erst vom 16. Dezember 2009 (RG act. III/4, S. 5). Als der Vertrag mit den Eheleuten R._____ aufgehoben und die Forderung

E. 15

/ 17 gen/Anwartschaften gegen die GVG zurück zediert wurden, war die Frist für das Erstellen des Ersatzneubaus also abgelaufen. Und als die Erstreckung hätte verlangt werden müssen, standen allfällige Ansprüche (genauer 50% davon) aus der Versicherung noch den Eheleuten R._____ zu. Diese liessen die Ansprüche durch den Verzicht auf eine weitere Fristerstreckung untergehen (Art. 33 Abs. 1 G-GVG/1970), und der Berufungsbeklagte hatte weder die Möglichkeit noch Veranlassung, sich um ein rechtzeitiges Gesuch zu sorgen. Als die Ansprüche zurück zediert wurden, bestanden sie bereits nicht mehr. 2.5. Resultat Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid mit Abweisung der Klage zu bestätigen, wenn auch mit einer anderen Begründung: nach dem Brand des Hotels D._____ hatte die Gebäudeversicherung neben dem Zeitwert eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe der Differenz zum Neuwert zu leisten, wenn das Brandobjekt innert einer bestimmten Frist mindestens gleich wieder erstellt wurde. Diese Frist konnte erstreckt werden. Die Auslegung der massgeblichen Bestimmung des Gesetzes ergibt, dass der Anspruch auf diese zusätzliche Entschädigung bei Handänderungen auf den jeweiligen Erwerber überging, und zwar auch mehr als einmal. Der Berufungsbeklagte als Geschäftsführer und Organ der Berufungsklägerin hatte die Pflicht, solche Ansprüche zu wahren, insbesondere durch rechtzeitige Erstreckung der Frist. Die Ansprüche können allerdings abgetreten werden – so hat sich die Berufungsklägerin selbst von der ihr nachfolgenden Eigentümerin deren allfälligen Ansprüche gegen die GVG zedieren lassen. Eine solche Abtretung erfolgte bereits bei der ersten Handänderung, als die später mit der Berufungsklägerin fusionierte H._____ von der ursprünglich durch den Brand Geschädigten das Grundstück erwarb, und zwar zu 50%. Der Vorgang wiederholte sich im Vertrag vom April 2007 mit den zwei Bau-Interessenten R._____. Diese Abtretung war bis zur Rück-Zession im Aufhebungsvertrag vom Dezember 2009 gültig. Als die erstmals erstreckte Frist zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes ablief, und als eine weitere Erstreckung hätte verlangt werden sollen, standen allfällige Ansprüche der Klägerin nicht zu. Die Unterlassung des Berufungsbeklagten konnte die Berufungsklägerin daher gar nicht schädigen. 3. Kostenfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Berufungsklägerin die Kosten (Art. 106 ZPO). Die Entscheidgebühr ist entsprechend der sich stellenden Tat- und Rechtsfragen sowie angesichts des Streitwerts von rund CHF 1,16 Mio. auf CHF

E. 16

/ 17 12'000.00 festzusetzen (Art. 8 VGZ [BR 320.210]). Sie ist aus dem von der Berufungsklägerin geleisteten Vorschuss von CHF 15'000 zu beziehen. Der Berufungsbeklagte hat keine Honorarvereinbarung und keine Honorarnote eingereicht. Die Parteientschädigung ist ermessensweise auf CHF 6'000.00 (inkl. Spesen und MWSt.) festzusetzen.

E. 17

/ 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.